

Solarpark Oberbreisig 1

Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan in der Stadt Bad Breisig, Verbandsgemeinde Bad Breisig

ENTWURF



14.08.2024

KERN
PLAN 

Solarpark Oberbreisig 1

IMPRESSUM

Im Auftrag der:

Buß Solar GmbH
Nordring 82
46325 Borken

Vorhabenbezogener Bebauungsplan in der Stadt Bad Breisig:

Stadt Bad Breisig
Bachstraße 11
53498 Bad Breisig

Stand: 14.08.2024, Entwurf

Verantwortlich:

Geschäftsführende Gesellschafter
Dipl.-Ing. Hugo Kern, Raum- und Umweltplaner
Dipl.-Ing. Sarah End, Stadtplanerin AKS

Projektbearbeitung

Jakob Janisch, M.Sc. Stadt- und Regionalentwicklung

Hinweis:

Inhalte, Fotos und sonstige Abbildungen sind geistiges Eigentum der Kernplan GmbH oder des Auftraggebers und somit urheberrechtlich geschützt (bei gesondert gekennzeichneten Abbildungen liegen die jeweiligen Bildrechte/Nutzungsrechte beim Auftraggeber oder bei Dritten).

Sämtliche Inhalte dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Kernplan GmbH bzw. des Auftraggebers (auch auszugsweise) vervielfältigt, verbreitet, weitergegeben oder auf sonstige Art und Weise genutzt werden. Sämtliche Nutzungsrechte verbleiben bei der Kernplan GmbH bzw. beim Auftraggeber.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen
Tel. 0 68 25 - 4 04 10 70
Fax 0 68 25 - 4 04 10 79
www.kernplan.de · info@kernplan.de

K E R N
P L A N

INHALT

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung	4
Grundlagen und Rahmenbedingungen	5
Das Projekt	15
Begründungen der Festsetzungen und weitere Planinhalte	17
Auswirkungen des Bebauungsplanes, Abwägung	20

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung

Die Buß Solar GmbH, Projektiererin für erneuerbare Energien, plant in der Stadt Bad Breisig der Verbandsgemeinde Bad Breisig die Errichtung eines Solarparks.

Der geplante Solarpark besteht aus zwei Teilgeltungsbereichen, die durch die K 48 getrennt werden und eine Gesamtgröße von ca. 14,3 ha haben. Der erste Teilgeltungsbereich befindet sich nordwestlich der K 48 (ca. 9,3 ha), der zweite Teilgeltungsbereich südlich der K 48 (ca. 5 ha).

Die Plangebiete befinden sich südwestlich der Siedlung „Auf Wallers“ in der Gemarkung Oberbreisig, in unmittelbarer Nähe einer Umspannungsanlage und mehrerer oberirdischer Mittel- bzw. Hochspannungsfreileitungen, auf landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Der Solarpark dient der regenerativen Erzeugung von Strom und der gleichzeitigen Reduzierung des Verbrauchs fossiler Energieträger.

Die Bundesregierung verabschiedete mit dem „Osterpaket“ im Frühjahr 2022 die größte energiepolitische Gesetzesnovelle seit Jahrzehnten. Ziel ist der beschleunigte und konsequente Ausbau erneuerbarer Energien. Bis 2030 sollen der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80 Prozent steigen.

Gem. § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) wird der Errichtung von Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energien, wie folgt Vorrang eingeräumt:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

Die vorliegende Planung entspricht somit den energie- und Klimaschutzpolitischen Zielsetzungen und -vorgaben des Bundes.

Durch die Errichtung des geplanten Solarparks wird ein aktiver Beitrag zum

konsequenten Ausbau erneuerbarer Energien im Landkreis Ahrweiler geleistet.

Aktuell beurteilt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit des Solarparks nach § 35 BauGB (Außenbereich). Danach ist die Planung nicht realisierungsfähig.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung der Freiflächen- Photovoltaik-Anlage zu schaffen, hat die Stadt Bad Breisig gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Solarpark Oberbreisig 1“ beschlossen.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind der Planzeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und des Vorhaben- und Erschließungsplanes zu entnehmen. Er umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 14,3 ha.

Parallel zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan ist entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Der Umweltbericht ist gesonderter Bestandteil der Begründung.

Mit der Erstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan und der Durchführung des Verfahrens ist die Kernplan Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH, Kirchenstraße 12, 66557 Illingen, beauftragt worden.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Bad Breisig stellt für die Teilgeltungsbereiche als Landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker, Grünland) dar, sowie Flächen für Hauptversorgungsleitungen, hier: Hoch- bzw. Mittelspannungsleitungen und nachrichtlich ein Landschaftsschutzgebiet. Der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan widerspricht damit dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind. Aus diesem Grund wird für die Teilgeltungsbereiche des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und des Vorhaben- und Erschlie-

ßungsplanes der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB teilgeändert.

Voraussetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Zur Schaffung von Baurecht durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Der Vorhaben- und Erschließungsplan, der eine umfassende Gesamtbeschreibung des Vorhabens enthält, ist von dem Vorhabenträger zu erarbeiten, der Stadt Bad Breisig vorzulegen und abzustimmen.
- Der Durchführungsvertrag, in dem sich der Vorhabenträger auf der Grundlage eines mit der Stadt abgestimmten Planes zur Durchführung des Vorhabens innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise verpflichtet, ist vor dem Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zwischen Vorhabenträger und Kommune abzuschließen.
- Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird gem. § 12 BauGB Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Der Durchführungsvertrag und die darin enthaltenen Verpflichtungen des Vorhabenträgers hingegen bleiben rechtlich gegenüber dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan selbstständig.

Grundlagen und Rahmenbedingungen

Lage und Begrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Die Teilgeltungsbereiche befinden sich südwestlich der Siedlung „Auf Wallers“ in der Gemarkung Oberbreisig, in unmittelbarer Nähe einer Umspannungsanlage und mehrerer oberirdischer Mittel- bzw. Hochspannungsfreileitungen, auf landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Der Teilgeltungsbereich 1 des Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

- im Westen durch Waldflächen,
- im Norden und Nordosten durch landwirtschaftlich genutzte Flächen und Gehölzstrukturen,
- im Süden und Südosten durch die Verkehrsfläche der K 48 („Auf Wallers“), sowie die dahinter angrenzenden Flächen für Wald bzw. Landwirtschaft

Der Teilgeltungsbereich 2 des Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Verkehrsfläche der K 48 („Auf Wallers“), sowie die dahinter angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen,
- im Süden, Osten und Westen durch Waldflächen.

Die genauen Grenzen der Teilgeltungsbereiche sind der Planzeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und des Vorhaben- und Erschließungsplanes zu entnehmen.

Nutzung des Plangebietes und Umgebungsnutzung

Die Plangebiete stellen sich aktuell als Acker- und Grünflächen dar und sind von Waldflächen und landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben.

Eigentumsverhältnisse

Die Plangebiete befinden sich überwiegend im Privateigentum. Die Flächen werden für die Dauer des Betriebs von dem Betreiber des Solarparks gepachtet.

Topografie des Plangebietes

Der Teilgeltungsbereich 1 des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und des Vorhaben- und Erschließungsplanes fällt von Nordwesten von ca. 230 m ü.NN nach Südosten hin um etwa 6 m ab.

Der Teilgeltungsbereich 2 des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und des Vorhaben- und Erschließungsplanes liegt im auf einer Höhe von ca. 220 m ü.NN und weist vergleichsweise starkes Gefälle auf (ca. 10 m Höhendifferenz) und ist in südöstliche Richtung geneigt (ca. 10% Neigung).



Orthophoto mit Lage der Plangebiete (weiße Balkenlinien); ohne Maßstab; Quelle: ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP (2023); Bearbeitung: Kernplan

Es ist trotzdem nicht davon auszugehen, dass sich die Topografie in irgendeiner Weise auf die Festsetzungen dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und des Vorhaben- und Erschließungsplanes auswirken wird.

Verkehrsanbindung

Die Erschließung der Plangebiete ist über die K 48 bzw. davon abzweigende Feldwirtschaftswege gewährleistet, die aus der Ortslage „Auf Wallers“ an die Flächen heranführen.

Für die Errichtung bzw. den Betrieb der Photovoltaikfreiflächenanlage sind lediglich Zuwegungen für die Anlieferung und Wartung der Module notwendig. Darüber hinausgehende verkehrliche Erschließungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Infrastruktur

Zur Einspeisung des gewonnenen Stromes in das Stromnetz werden die Module auf dem Feld zu Strängen zusammengeschaltet und durch Kabel in die Wechselrichter geleitet. Die Wechselrichter werden entweder als String-Wechselrichter oder als sog. Zentralwechselrichter in Kompaktstationen inkl. Trafo auf der Fläche installiert.

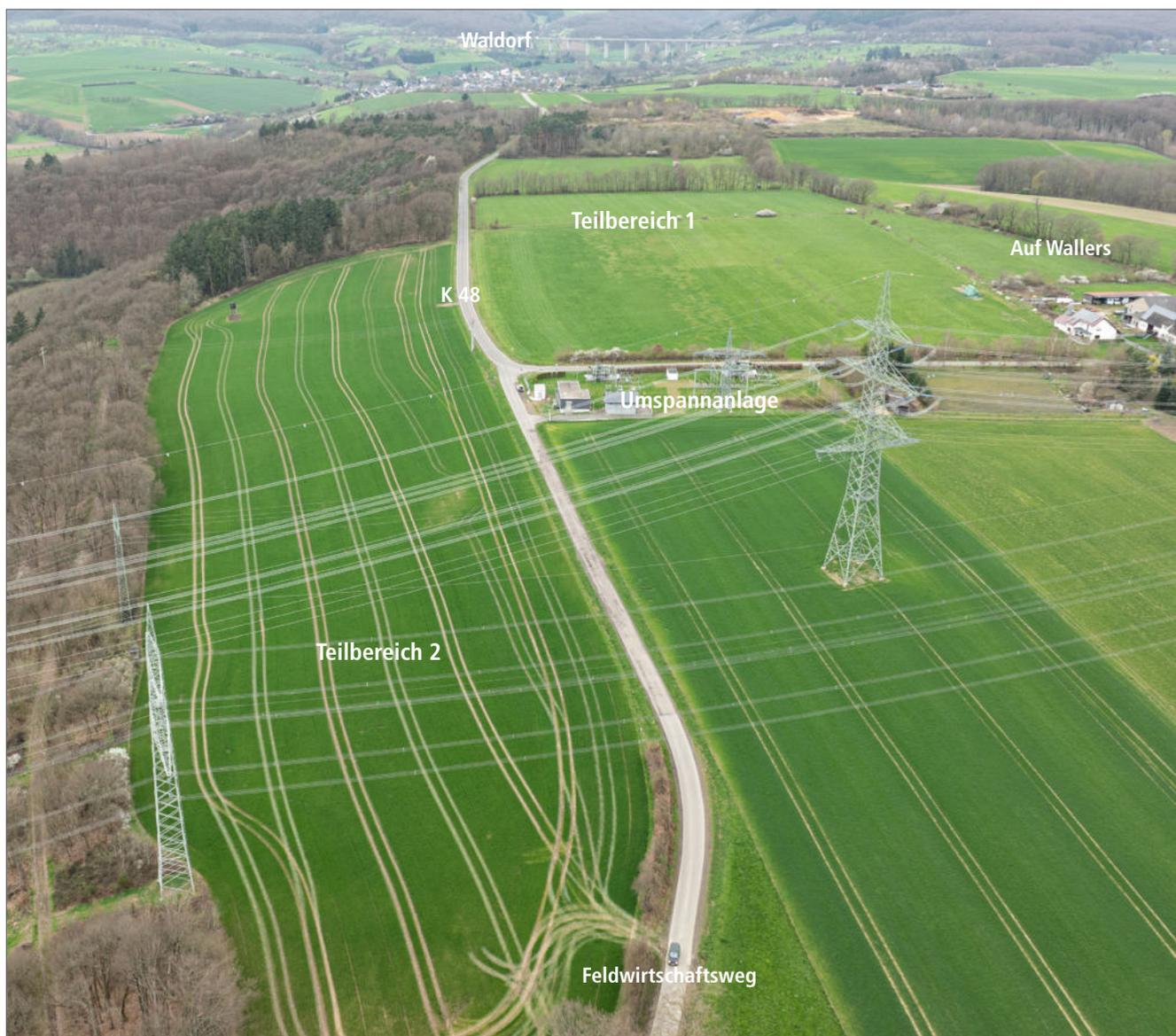
Um den Netzverknüpfungspunkt zu erreichen, muss eine unterirdische Kabeltrasse verlegt werden. Aufgrund der Nähe zur Umspannungsanlage bestehen hier Synergieeffekte.

Außerdem ist es möglich, dass die Freiflächen-Photovoltaik-Anlage in Zukunft mit einem Stromspeicher kombiniert wird.

Es fällt kein Schmutzwasser innerhalb des Plangebietes an.

Das gesamte Gebiet wird zum Schutz vor Vandalismus und Diebstahl eingezäunt, im Bereich der Zuwegungen sind Tore vorgesehen.

Im räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Oberbreisig 1“ und der Teiländerung des Flächennutzungsplans kommt eine Realisierung des Bundesbedarfplangesetz-Vorhabens Nr. 2 (Höchstspannungsleitung Osterath - Philippsburg), auch Ultranet genannt, in Betracht. Das Netzausbauvorhaben umfasst nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand lediglich die Umstellung eines Stromkreises von Drehstrom auf Gleichstrom. Änderungen an den Masten bzw. deren Standorten sind nicht vorgesehen. Konflikte zwischen dem Netzausbauvorhaben und der Bauleitplanung sind derzeit aus Sicht der Bundesnetzagentur als unwahrscheinlich einzustufen.



Drohenaufnahme von Osten

Landwirtschaftliche Belange

Das Plangebiet beansprucht landwirtschaftliche Flächen und überschneidet sich teilweise mit einem im Regionaler Raumordnungsplan Region Mittelrhein-Westerwald 2017 ausgewiesenen Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft.

Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung, die gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 Raumordnungsgesetz Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen enthalten. Nach § 7 Abs. 3 Nr. 2 ROG sind Vorbehaltsgebieten bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen. Sie sind keine letztabgewogenen Ziele der Raumordnung. Daher ist eine gesonderte Würdigung des landwirtschaftlichen Vorbehaltsgebietes in der Abwägung erforderlich.

Die Teilflächen weisen im Durchschnitt Acker- bzw. Grünlandzahlen von 39 (nördlicher Teil) bzw. 40 (südlicher Teil) auf und liegen damit weit unter dem örtlichen Schnitt der Verbandsgemeinde (49). Für die Stadt

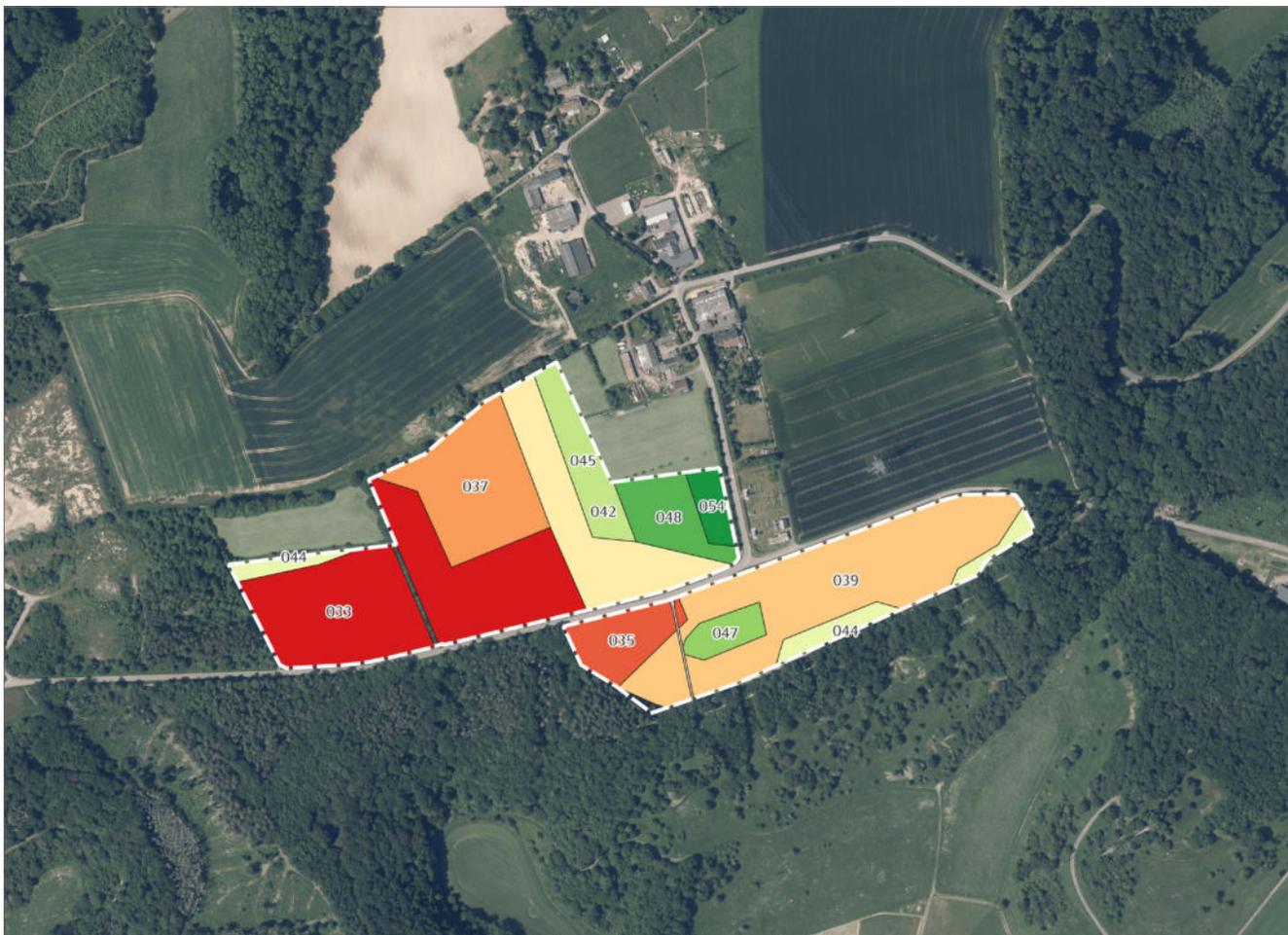
Bad Breisig liegt eine EMZ von 53 vor, damit ist der Standort als ertragsschwach im Sinne des G 166 des LEP IV anzusehen: „Im Speziellen können auf Ebene der zuständigen kommunalen Verwaltungseinheiten die lokal typischen durchschnittlichen EMZ abweichen. In diesen Fällen sollen die jeweils zuständigen Träger der Bauleitplanung die lokal typischen durchschnittlichen EMZ zur angemessenen Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe ihrer Abwägung zugrunde legen.“

Nur eine Teilfläche von 2.875 qm mit einer EMZ von 54 überschreitet den Durchschnitt der Verbandsgemeinde (49).

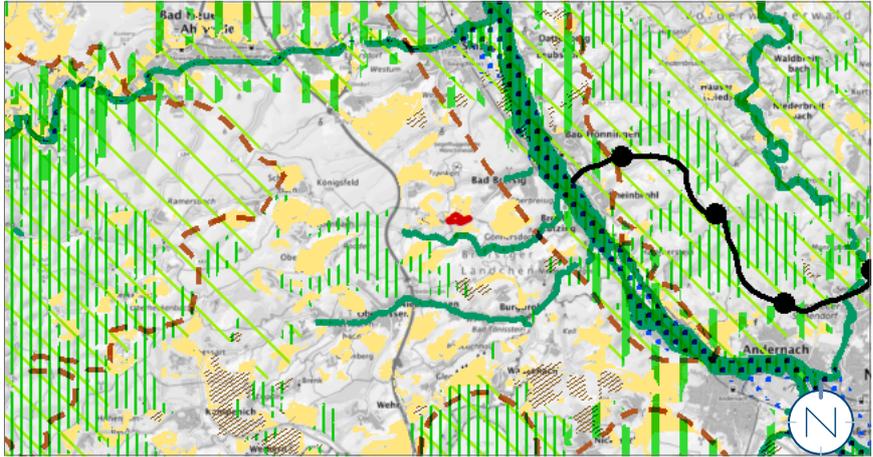
Einer der beiden Eigentümer hat seine Fläche an einen Landwirt (im Haupterwerb) verpachtet. Der aktuelle Pachtvertrag läuft bis September und wird verlängert, solange der Vorhabenträger nicht mit der Planverwirklichung startet. Sollte der Vorhabenträger innerhalb eines Jahres bauen, „erlischt“ der Vertrag. Der Pächter hat sehr viele Flächen gepachtet und ist auf diese Fläche nicht an-

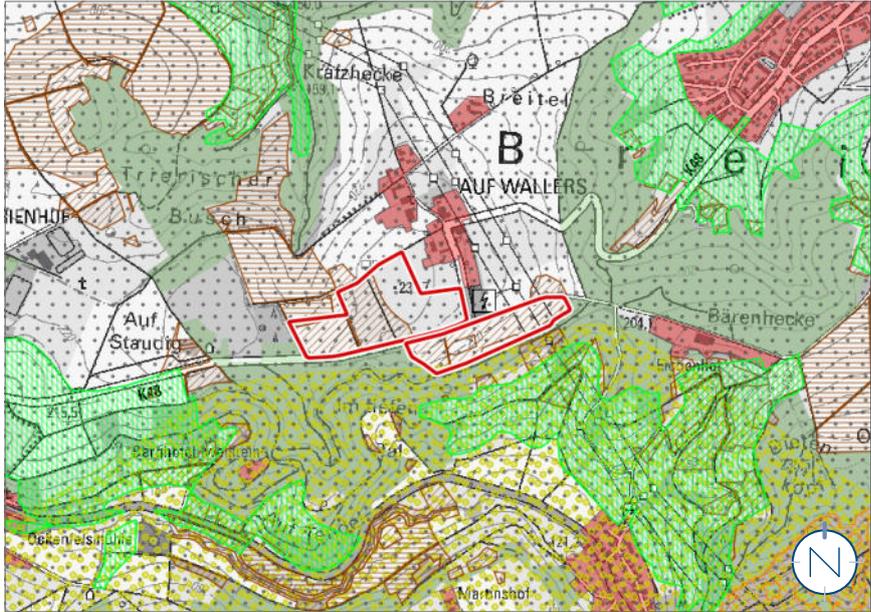
gewiesen. Ebenfalls stimmt der Pächter der Nutzung durch die Buß Solar GmbH zu.

Die restlichen Flächen sind nicht verpachtet, sondern befinden sich in Eigennutzung. Die Gesamtbewirtschaftung beläuft sich auf 25,4 ha und davon sind 12 Ha verpachtet. Die Flächen wurden im Nebenerwerb von durch den Eigentümer selbst bewirtschaftet. Ersatzflächen zur Kompensation werden nicht benötigt. Daher kann eine Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe ausgeschlossen werden:



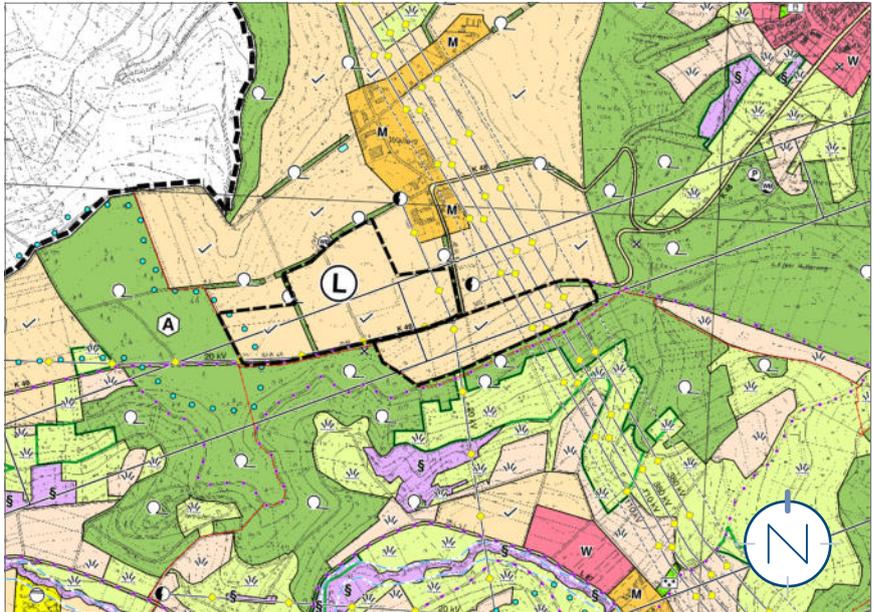
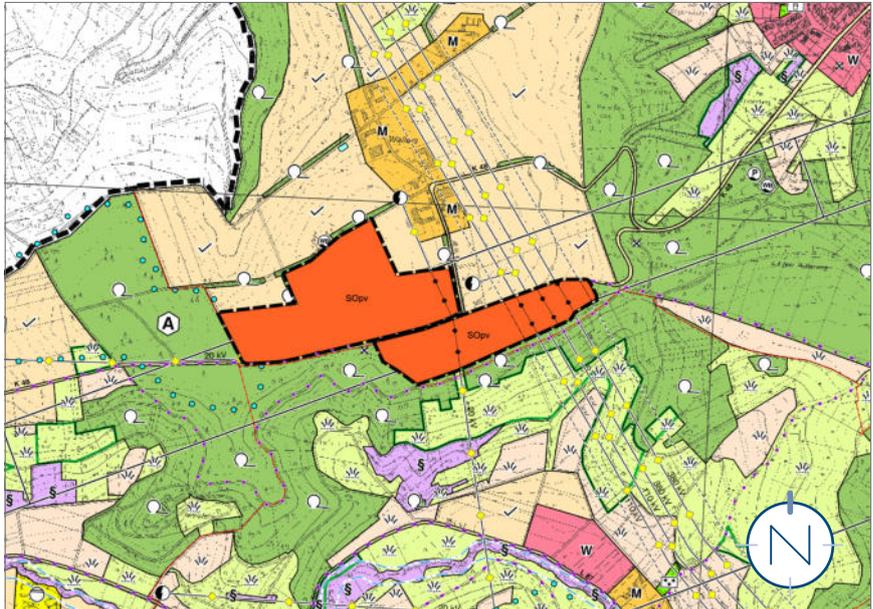
Acker- und Grünlandzahlen („Ertragsmesszahlen“) innerhalb des Plangebietes; Quelle: ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP (2023); Bearbeitung: Kernplan

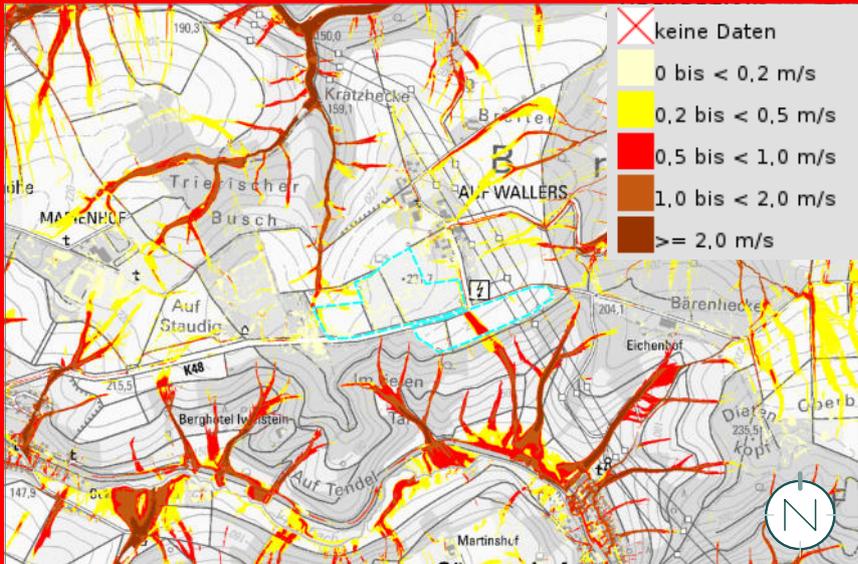
Kriterium	Beschreibung
Landesentwicklungsplan LEP IV, Regionaler Raumordnungsplan Region Mittelrhein-Westerwald 2017	
zentralörtliche Funktion	Grundzentrum im verdichteten Bereich mit disperser Siedlungsstruktur
Ziele und Grundsätze gem. 4. Teilfortschreibung LEP IV vom 17. Januar 2023	<ul style="list-style-type: none"> landesweit bedeutsamer Bereich für die Landwirtschaft  <p>G 161</p> <ul style="list-style-type: none"> „Die Nutzung erneuerbarer Energieträger soll an geeigneten Standorten ermöglicht und im Sinne der europäischen, bundes- und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden. Die Träger der Regionalplanung sollen im Rahmen ihrer Moderations-, Koordinations- und Entwicklungsfunktion darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau von erneuerbaren Energien geschaffen werden.“ <p>Begründung/Erläuterung zu G 161</p> <ul style="list-style-type: none"> „Die Lösung raumordnerischer Konflikte in Bezug auf die Umsetzung energiepolitischer Vorgaben ist eine wichtige Aufgabe der Regionalplanung. Auftretende Nutzungskonflikte zum Beispiel zwischen der Sicherung des Freiraums und der Nutzung freiraumaffiner energetischer Potenziale sind hier zu lösen. Aufgrund der mit der Nutzung erneuerbarer Energien verbundenen Eingriffe sind beispielsweise die Belange des Arten- und Biotopschutzes, der Schutz des Landschaftsbildes oder die Belange von Erholung und Fremdenverkehr mit den Anforderungen an Klima- und Ressourcenschutz oder der Stärkung regionaler Wirtschaftskreisläufe in Einklang zu bringen.“ <p>G 166</p> <ul style="list-style-type: none"> „Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen insbesondere auch entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen errichtet werden. Bei der Berücksichtigung von ertragschwachen landwirtschaftlichen Flächen soll die jeweilige regionaltypische Ertragsmesszahl zu Grunde gelegt werden.“ <p>Begründung/Erläuterung zu G 166</p> <ul style="list-style-type: none"> „Auch bei der Errichtung von selbstständigen Photovoltaikanlagen soll dem Gedanken des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie der Berücksichtigung von Schutzaspekten Rechnung getragen werden. Daher kommen insoweit insbesondere zivile und militärische Konversionsflächen sowie ertragschwache, artenarme oder vorbelastete Ackerflächen, Grünlandflächen als Standorte in Betracht. Durch naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Ausgestaltung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die nur eine geringe oder gar keine Eingriffskompensation erforderlich macht, kann dem Gedanken des Flächensparens ebenfalls Rechnung getragen werden. Auch die Nutzung von Deponieflächen kann in Frage kommen.“

Kriterium	Beschreibung
	<ul style="list-style-type: none"> • Hinweise zu artenarmen Acker- und Grünlandbiotopen lassen sich aus der Kartieranleitung der Biotoptypen in Rheinland-Pfalz ableiten, die im Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (LANIS) unter „Fachinformativen Biotope“ zu finden ist. Gesetzlich geschützte Grünlandbiotope sind stets artenreich und zählen daher nicht zu den artenarmen Biotoptypen. Hinweise zur Ertragschwäche lassen sich z. B. auch aus der Bodenwertzahl ableiten, die jedoch regional zu differenzieren ist. Als Kenngröße ist hierzu die Ertragsmesszahl (EMZ) gemäß § 9 des Bodenschätzungsgesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150; 3176), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1794), heranzuziehen. Die landesweite durchschnittliche EMZ liegt bei ca. 35. Entsprechend kann landesweit davon ausgegangen werden, dass Flächen mit einer EMZ kleiner als 35 tendenziell ertragschwächer sind. Im Speziellen können auf Ebene der zuständigen kommunalen Verwaltungseinheiten die lokal typischen durchschnittlichen EMZ abweichen. In diesen Fällen sollen die jeweils zuständigen Träger der Bauleitplanung die lokal typischen durchschnittlichen EMZ zur angemessenen Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe ihrer Abwägung zugrunde legen. • Großflächige Photovoltaikanlagen, die im Außenbereich als selbstständige Anlagen errichtet werden sollen, sind nach dem geltenden Baugesetzbuch grundsätzlich nur im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung zulässig.“
Ziele und Grundsätze gem. RROP Mittelrhein-Westerwald (2017)	<ul style="list-style-type: none"> • Vorbehaltsgebiet besondere Klimafunktion • Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft  <p>G 72</p> <ul style="list-style-type: none"> • Offenlandbereiche - insbesondere Acker- und Grünlandflächen sowie Sonderkulturen - sollen erhalten bleiben, wenn sie für Kaltluftproduktion oder Kaltlufttransport einer Siedlung oder eines Erholungsraumes von Bedeutung sind; die bestehenden Offenlandbereiche liegen außerhalb eines regionalen Grünzuges, keine hohe Bedeutung für die Kaltluftproduktion oder den Kaltlufttransport zu

Kriterium	Beschreibung
	<p>G 74</p> <ul style="list-style-type: none"> • In den Vorbehaltsgebieten besondere Klimafunktion sollen besondere Anforderungen an den Klimaschutz gestellt werden. Dabei soll auf eine Verbesserung der klimatischen Bedingungen hingewirkt werden. Hierzu sollen <ul style="list-style-type: none"> - Entsiegelungsmaßnahmen, Baumpflanzungen, Dach- und Fassadenbegrünung unterstützt werden, - für Siedlungsvorhaben klimaökologische Voruntersuchungen durchgeführt und Ausgleichsmaßnahmen entwickelt, - Verbesserungen im Immissionsschutz angestrebt und klimatische Verschlechterungen vermieden und - für die Bauleitpläne Klimauntersuchungen durchgeführt werden, um die Informationsgrundlagen für den Klimaschutz zu verbessern • Plangebiet auf Anhöhe, geringere klimatische Belastung als in Neuwieder Becken/ Moseltal, Betrieb einer PV-FFA fördert Klimaschutz durch Nutzung regenerativer Energie, Einsparung von klimaschädlichem CO₂ <p>G 86</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Landwirtschaftsflächen der Stufen 2 und 3 sind als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft ausgewiesen und sollen nicht für andere Nutzungen vorgesehen werden, die eine landwirtschaftliche Nutzung auf Dauer ausschließen. • Erneuerbare Energien werden höher gewichtet aufgrund des temporären Entzugs landwirtschaftlicher Flächen, PV-FFA reversibel und einfacher Rückbau als Windenergieanlagen, teillandwirtschaftliche Nutzung möglich, z.B. Beweidung <p>Gem. § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) wird der Errichtung von Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energien, wie folgt Vorrang eingeräumt: „Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“</p>
Landschaftsprogramm	<ul style="list-style-type: none"> • Offenlandbetonte Mosaiklandschaft / Vulkanlandschaft (Grundtyp); Brohl-Sinziger Terrassenflur (Großlandschaft Mittelrheingebiet) • keine besonderen Funktionen oder Entwicklungsziele zugewiesen
Übergeordnete naturschutzrechtliche Belange	
Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> • Der räumliche Geltungsbereich befindet sich nicht innerhalb eines Natura 2000- oder Naturschutz-Gebietes und grenzt auch nicht unmittelbar an ein solches Schutzgebiet an, so dass direkte Beeinträchtigungen infolge von Flächeninanspruchnahmen ausgeschlossen werden können. • Das nächstgelegene Natura-2000-Gebiet ist das FFH-Gebiet „Vulkankuppen am Brohlbachtal“ (FFH-7000-022) in einer Entfernung von 1,2 km im Süd-Westen. Vogelschutzgebiete liegen nicht in der Nähe. • Weitere Schutzgebiete oder nach § 30 BNatSchG pauschalgeschützte Biotope sind nicht betroffen. • Von einer Verträglichkeit der Maßnahme mit den Erhaltungszielen der v.g. NATURA 2000-Gebiete kann daher ausgegangen werden.

Kriterium	Beschreibung
Landschaftsschutzgebiete	<ul style="list-style-type: none"> • Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets 07-LSG-71-4 gem. der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Rhein-Ahr-Eifel“ vom 23. Mai 1980 (RVO-7100-19800523T120000). • Gemäß § 1 Abs. 2 der Rechtsverordnung sind die Flächen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines bestehenden oder künftig zu erlassenden Bebauungsplanes mit baulicher Nutzung und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebiet.
Sonstige Schutzgebiete: Naturschutz-, Wasserschutz-, Überschwemmungsgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, Nationalparks, Naturpark, Biosphärenreservate	nicht betroffen
Kulturdenkmäler nach § 8 DSchG Rheinland-Pfalz	nicht betroffen
Bodendenkmäler / Archäologische Funde	Bis zum Satzungsbeschluss wird eine geophysikalische Prospektion durchgeführt, um Art und Umfang der ggf. vorhandenen archäologischen Befunde festzustellen, da der Planbereich als archäologische Verdachtsfläche aus topografischen Gesichtspunkten eingestuft wird. Dementsprechend können bei Bodeneingriffen bisher unbekannt archäologische Denkmäler zu Tage treten, die vor ihrer Zerstörung durch die Baumaßnahmen fachgerecht untersucht werden müssen.
Informelle Fachplanungen	<ul style="list-style-type: none"> • Planung vernetzter Biotopsysteme (VBS). Kreis Ahrweiler (2020): Die Zielekarte der „Planung vernetzter Biotopsysteme“ stellt im Bereich des Plangebiets teilweise „Wiesen und Weiden mittlerer Standorte“ dar. Im nördlichen Bereich wird die Entwicklung von mageren Wiesen und Weiden mittlerer Standorte“ dargestellt. Als Ziel wird eine biotopverträgliche Nutzung angestrebt • Schutzwürdige Biotope gemäß Biotopkataster Rheinland-Pfalz sind nicht betroffen • Unmittelbar südlich des Geltungsbereiches befindet sich der schutzwürdige Biotopkomplex „Streuobstwiesen nördlich Gönnersdorf“ (BK-5509-0150-2010) mit einer Gesamtgröße von 25,4 ha • Ebenfalls in näherer Umgebung befindet sich der schutzwürdige Biotopkomplex „Streuobstwiesen südlich Oberbreisig“ (BK-5409-0239-2010) mit einer Gesamtgröße von 11,7 ha
Allgemeiner Artenschutz	
Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen	Da von dem Planvorhaben keine Bäume und Gehölzbestände betroffen sind, sind keine speziellen Rodungszeiten vorzugeben, die zum allgemeinen Schutz wild lebender Pflanzen und Tiere gemäß § 39 BNatSchG notwendig wären.
Beschreibung der Umwelt sowie Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung: siehe Umweltbericht	

Kriterium	Beschreibung
Geltendes Planungsrecht	
Flächennutzungsplan	<p>Darstellung: Grünland (Quelle: Verbandsgemeinde Bad Breisig)</p> <p>Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB nicht erfüllt; parallele Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Teilgeltungsbereiche (Schwarze Balkenlinien);</p> <p>Bestand</p>  <p>Teiländerung</p> 

Kriterium	Beschreibung
	 <p data-bbox="587 786 1445 869">Sturzflutgefahrenkarte Rheinland-Pfalz (Fließgeschwindigkeit, SRI 7, 1 Stunde); Quelle: Landesamt für Umwelt (LfU) Wasserportal.de / ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP (2024), dl-de/by-2-0, https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/</p> <p data-bbox="587 875 1445 1034">Da bislang kein örtliches Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept existiert, sind aktuell keine weitergehenden Maßnahmen durch die Kommune geplant. Um der Selbstverpflichtung gem. § 5 Abs. 2 WHG gerecht zu werden, wird empfohlen, die Informationskarten des Landes, sowie die tatsächlichen Abflussbahnen vor Ort zu überprüfen und die Gefährdung in der Detailplanung zu berücksichtigen.</p>

Das Projekt

Berücksichtigung von Standortalternativen

Das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB und das Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gem. § 1a Abs. 2 BauGB verlangen eine Prüfung des Flächenbedarfs, die kritische Würdigung sich aufdrängender Standortalternativen, sowie in Grundzügen alternative Formen der Bodennutzung und Erschließung. Dadurch wird sichergestellt, dass der geplante Standort private und öffentliche Belange so gering wie möglich beeinträchtigt (Verträglichkeit) und die Planungsziele am besten erreicht.

Alternativen wurden im Rahmen der Standortsuche sowie der Erstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und des Vorhaben- und Erschließungsplanes geprüft.

Bereits im Rahmen des Planerforums Ahrweiler am 06.10.2022, bei dem die TH Bingen zu den Ermittlungen von Flächenpotenzialen für den Photovoltaik-Ausbau im Kreis Ahrweiler referiert hat, wurde deutlich, dass die Verbandsgemeinde Bad Brei-

sig lediglich über ca. 200 ha an gut geeigneter Potenzialfläche zur Installation von PV-FFA verfügt. Im Kreisvergleich bildet Bad Breisig somit gegenüber Adenau (ca. 450 ha), Brohltal (ca. 1200 ha), Grafschaft (ca. 1450 ha) und Remagen (ca. 450 ha) eines der Schlusslichter, was die Menge der Potenzialflächen betrifft. Dies schränkt die Auswahl geeigneter Flächen daher auf wenige Standorte ein.

In der Gebietskörperschaft konnten keine bereits versiegelten Flächen oder ehemaligen Rohstoffabbaugebiete für Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit hinreichender Mindestgröße (> 3 ha zur Refinanzierung des Netzanschlusses) ermittelt werden, die gegenwärtig verfügbar sind. Daher wurde der Suchraum entsprechend erweitert.

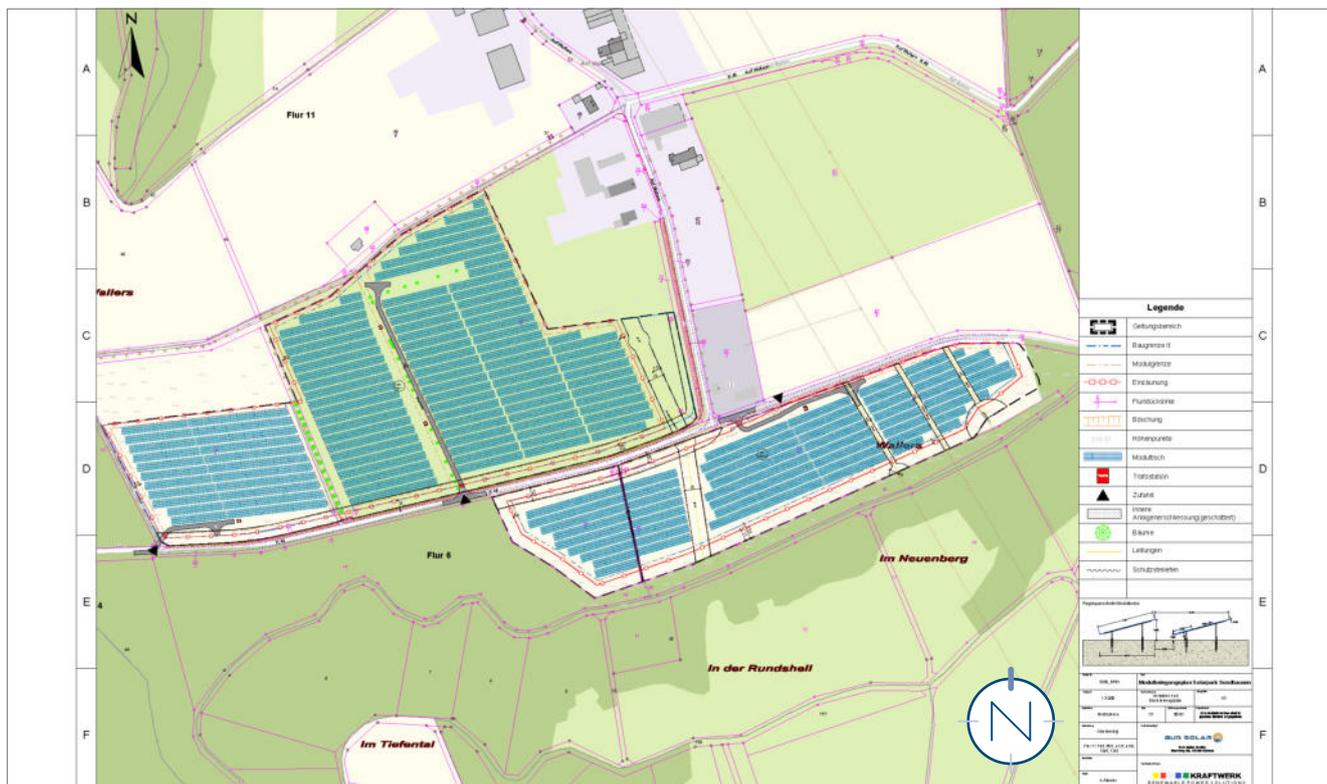
Bei der Standortsuche konzentrierte sich die Buß Solar GmbH auf Flächen in der Stadt Bad Breisig, aus denen ein großflächiges, in kurzer Entfernung zueinander befindliches Plangebiet geschaffen werden kann, unter Berücksichtigung der Restriktionen durch Schutzgebiete, landesplanerische Vorgaben oder bestehende Nutzungen sowie Exposition und Topografie, Grö-

ße der Fläche, ökologische Wertigkeit und Eigentumsverhältnisse bzw. Flächenverfügbarkeit.

Die folgenden Ausschluss-Kriterien wurden angesetzt:

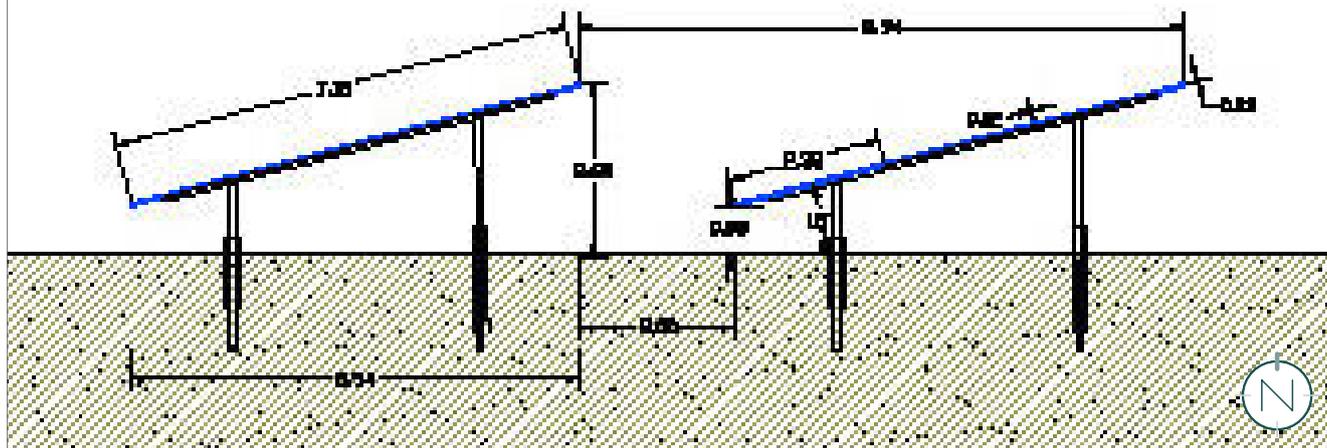
- Wald, Siedlungen, Infrastruktur
- 100m Abstand zu Ortschaften
- Mindestgröße 3 ha
- Gefälle Richtung Süden
- Nationalparke
- Biotope
- FFH-Gebiete
- Vogelschutzgebiete

Der gewählte Standort in Nähe der Siedlung „Auf Wallers“ überzeugt besonders aufgrund der Lage an einer Umspannanlage, welche eine direkte Einspeisung in das Übertragungsnetz ermöglicht, ohne lange Kabeltrassen zum Netzanschluss mit Übertragungsverlusten in Kauf nehmen zu müssen. Das Umspannwerk grenzt an mehrere Übertragungsleitungen, überdies finden sich auch Mittelspannungsleitungen des Versorgungsnetzes in unmittelbarer Umge-



Belegungsplan (Entwurf, August 2024), Quelle: Buß Solar GmbH / KRAFTWERK Renewable Power Solutions GmbH (August 2024)

Regelquerschnitt Modultische



Schnittdarstellung „Solarpark Oberbreisig 1“, Quelle: Quelle: Buß Solar GmbH / KRAFTWERK Renewable Power Solutions GmbH (August 2024)

bung, wodurch eine erheblichen Vorbelastung des Landschaftsbildes gegeben ist.

In Ermangelung überzeugender Alternativen und da die lokalen Entwicklungsziele an anderen Stellen nicht besser umgesetzt werden können, handelt es sich nach Würdigung offensichtlicher Planungsvarianten bei der vorgesehenen Planung um eine ausgewogene Lösung.

Auf dem Standort selbst wurden mehrere Alternativen hinsichtlich Bebauung bzw. Aufstellung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage untersucht. Aufgrund der Abhängigkeit von der Besonnung ist die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellte Alternative allerdings die einzige, welche alle erforderlichen funktionalen Anforderungen erfüllt.

Gleichzeitig bedingt die bereits bestehende Erschließung des Gebietes eine Minimierung der ökologischen Beeinträchtigungen und damit eine größtmögliche Umweltverträglichkeit.

Aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses, sowie der Bedeutung für die öffentliche Sicherheit kommt erneuerbaren Energien in der Schutzgüterabwägung gem. § 2 EEG 2023 eine Vorrangstellung zu. Diese Bedeutung verdrängt das Gewicht potenziell besser geeigneter, jedoch eigentumsrechtlich oder technisch nicht realisierbarer Standorte.

Städtebauliches Konzept

„Die Buß Solar GmbH, als projekttragende Gesellschaft, beabsichtigt die Errichtung einer großflächigen

Photovoltaikfreiflächenanlage zur Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie im Zuständigkeitsgebiet der Verbandsgemeinde Bad Breisig und der Stadt Bad Breisig.

Die Errichtung der Photovoltaikfreiflächenanlage zielt auf den Klimaschutz und dient vorwiegend der Stromerzeugung durch Photovoltaik. Die Leistung der Anlage beträgt ca. 14.200 kWp mit der jährlich voraussichtlich ca. 16 GWh Grünstrom erzeugt werden. Der in der Anlage erzeugte Strom wird in das öffentliche Netz der Westnetz eingespeist, wofür bereits eine Reservierung vereinbart wurde. Das Vorhaben unterstützt die Energiewende,

stellt eine grüne Stromversorgung in der Region sicher und liefert somit einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz.

Die Photovoltaikfreiflächenanlage besteht aus aneinandergereihten Modulen, die auf festen Gestellen (Modultischen) aus feuerverzinktem Stahl platziert werden. Dabei werden jeweils drei Module vertikal übereinander befestigt. Insgesamt gibt es drei verschiedene Tischgrößen mit je 8, 16 oder 24 Modulen nebeneinander. Die Tische werden mit einem Mindestabstand von 0,80 m zum Boden befestigt. Durch die Neigung der Tische von 10° - 15° resultiert eine Gesamthöhe der Konstruktion von bis zu 2,61 m. Die Montage der Tische benötigt keine Bodenfundamente. Die Tische werden auf entsprechenden Pfosten montiert, die ca. 1,8 m in den unbefestigten Boden gerammt werden. Die gesamte PV-Anlage ist in Richtung Süden ausgerichtet. Der Abstand zwischen den Modultischreihen wird in Abhängigkeit der Geländemodellierung, zur Vermeidung gegenseitiger Beschattung, variabel zwi-

schen 2 und 3 m gewählt. Auf flachem Gelände liegt der Reihenabstand bei ca. 2,3 m.

Die zur Umwandlung von Gleich- auf Wechselspannung benötigten Wechselrichter werden direkt an den Modultischen befestigt. Die Module werden zu Funktionseinheiten zusammen und zu Strängen untereinander verkabelt, welche gebündelt an die Wechselrichter angeschlossen werden. Von den Wechselrichtern verlaufen Niederspannungskabel zu den über das Feld verteilten Transformatorstationen (Trafos). Die Trafos sind niederspannungsseitig mit den Wechselrichtern verbunden und transformieren die eingespeiste Energie auf Mittelspannung. Die Trafos sind untereinander mit Mittelspannungskabeln verbunden.

Das Mittelspannungskabel verläuft dann zum gemeinsamen Netzanschlusspunkt außerhalb des Plangebiets. Für die Verkabelung der Photovoltaikanlage ist das Ausheben von Kabelgräben notwendig. Der Bodenaushub wird nach Abschluss der Verkabelungsarbeiten zum Verfüllen wiederverwendet.

Die Vorhabenfläche wird zur Sicherung der Photovoltaikanlage vor unbefugtem Betreten mit Maschen- oder Stabgitterzaun mit Übersteigschutz und einer Gesamthöhe von 2,2 m eingezäunt. Der Zaun weist dabei eine Bodenfreiheit von mindestens 15 cm auf, um den Durchlauf von Kleintieren zu garantieren.“

Quelle: Projektbeschreibung, Buß Solar GmbH (Stand: November 2023)

Begründungen der Festsetzungen und weitere Planinhalte

Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

§ 12 Abs. 3a BauGB i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB

Art der baulichen Nutzung - Sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik“

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO

Gemäß § 11 Abs. 1 BauNVO ist ein solches Gebiet als Sonstiges Sondergebiete festzusetzen, das sich von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 BauNVO wesentlich unterscheidet. Gem. Abs. 2 ist deren Zweckbestimmung und die Art der Nutzung festzusetzen.

Ziel der vorliegenden Planung ist, die Nutzung des Gebietes mit einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage planungsrechtlich vorzubereiten.

Deshalb sind innerhalb des Baufensters Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie zulässig.

Weiterhin wurde die Zulässigkeit von Anlagen festgesetzt, die erforderlich sind, um die angestrebte Hauptnutzung zu realisieren.

Zur internen Erschließung des Sonstigen Sondergebietes „Photovoltaik“ sind Zuwegungen zulässig.

Es ist davon auszugehen, dass das im Plangebiet anfallende Regenwasser - wie bisher - vor Ort versickern wird. Zur Ableitung von nicht versickertem Regenwasser sind im Bedarfsfall entsprechende Einrichtungen zur Entwässerung (z.B. Entwässerungsrinnen, -becken und -mulden) samt erforderlichem Zubehör zulässig, wobei im weiteren Verfahren geklärt wird, ob v.g. Einrichtungen erforderlich sind.

Die Errichtung von Zäunen und Überwachungskameras dient dem Schutz der Anlage vor Vandalismus und Diebstahl.

Maß der baulichen Nutzung

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 21a BauNVO

Höhe baulicher Anlagen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO

Die Festsetzung der maximalen Höhe baulicher Anlagen dient der Verhinderung einer Höhenentwicklung über das unbedingt nötige Maß hinaus und sorgt somit für ein möglichst harmonisches Einfügen in das Landschaftsbild. Innerhalb der zulässigen Höhe können alle technischen Möglichkeiten für eine möglichst optimierte Photovoltaiknutzung ergriffen werden.



Ausschnitt der Planzeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes; ohne Maßstab; Quelle: Kernplan

Unterhalb der Leiterseile der Hoch- und Höchstspannungsleitungen wird eine textliche Höhenbeschränkung baulicher Anlagen auf max. 3,00 m festgesetzt, um die Forderung der Netzbetreiber zu erfüllen.

Grundflächenzahl und maximal versiegelbare Grundfläche

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 BauNVO

Die Grundflächenzahl nach § 19 Abs. 1 BauNVO ist eine Verhältniszahl, die angibt, wie viel Quadratmeter überbaute Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig ist.

Die Bemessungsgrenze für die bauliche Nutzung liegt in sonstigen Sondergebieten bei einer Grundflächenzahl von 0,8.

Im Sonstigen Sondergebiet „Photovoltaik“ ist eine Grundflächenzahl von 0,7 für die projizierte überbaubare Fläche erforderlich, um die Belegungsdichte der Modultische zu regeln. Im Unterschied zu sonstigen baulichen Anlagen bringen Photovoltaikanlagen in aufgeständerter Bauweise einen sehr geringen Versiegelungsgrad mit sich. Der tatsächliche Versiegelungsgrad wird durch die Verankerung der Unterkonstruktion für die Photovoltaikmodultische im Boden sowie durch die Flächen von Wechselrichtern und Trafogebäuden hervorgerufen. Daher wird zusätzlich festgesetzt, dass die Bodenversiegelung (Fundamente / Rammpfosten der Untergestelle, Wechselrichter, Speicher, Transformatoren, Übergabestation und Zaunpfosten) maximal 5.000 m² erreichen darf. Diese Flächenangabe wird auch Grundlage der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung.

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO

Die Festsetzung der Baugrenzen erlaubt die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage an den vorgesehenen Stelle. Das Baufenster ist ausreichend groß dimensioniert, um alle zur Errichtung und zum Betrieb der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage notwendigen Nebenanlagen und Funktionen anzulegen. Somit ist eine maximale Ausnutzung der Fläche im Plangebiet möglich. Gleichwohl wird spezifiziert, dass PV-Module einen Abstand von mindestens 3 m zur Grundstücksgrenze aufweisen müssen,

um eine entsprechende Erschließung zu ermöglichen, gleichzeitig jedoch eine flächeneffiziente Platzierung der Zaunanlage innerhalb des Baufenster gewährleistet wird.

Aus Erschließungsgründen, einerseits während der Bauzeit aber auch während des Betriebes der Anlage, können Zuwegungen innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche angelegt werden, um einen geregelten Betriebsablauf inklusive Wartung und Pflege der Photovoltaik-Anlage zu gewährleisten.

Insbesondere zur Ableitung von nicht versickertem Niederschlagswasser können entsprechende Einrichtungen zur Entwässerung samt erforderlichem Zubehör auch außerhalb des Baufensters gebaut werden, soweit sie dort gem. § 23 Abs. 5 BauNVO zulässig sind.

Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind, hier: Schutzstreifen Freileitung

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB

Der Bereich der Mittel-, Hoch- und Höchstspannungs-Freileitungen, sowie teilweise die zugehörigen Masten innerhalb des Plangebietes dürfen nach Vorgabe der Leitungsträger nur eingeschränkt genutzt werden, wozu spezifische Schutzstreifen ausgewiesen werden. Dies dient insbesondere der konfliktfreien Wartung und ggf. Entstörung der Leitungen.

Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind, hier: Schutzstreifen Mittelspannungskabel

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB

Unterirdische Mittelspannungskabel der Westnetz GmbH erfordern den festgesetzten Schutzstreifen, der aus Gründen der Zugänglichkeit um Wartungen etc. durchzuführen nur eingeschränkt genutzt werden darf.

Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind, hier: Bauverbotszone K 48

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB

Die Bauverbotszone der K48 von 15 m zum befestigten Fahrbahnrand gem. § 22 Landesstraßengesetz (LStrG) ist freizuhalten. Einfriedungen mittels Zaunanlage können

nach Rücksprache mit dem Landesbetrieb für Mobilität innerhalb der Bauverbotszone in einem Abstand von mindestens 10 m zum befestigten Fahrbahnrand der K 48 errichtet werden. Dies dient der Verkehrssicherheit und folgt der landesrechtlichen Vorgabe.

Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (Ein- und Ausfahrt)

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Um die Erschließung des Solarparks sicherzustellen, werden Flächen zum Anschluss des Solarparks an die Verkehrsflächen festgesetzt.

Führung Oberirdischer Versorgungsleitung, hier: Freileitung

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB

Die vorliegenden Mittel- und Hochspannungsleitungen werden nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

Führung unterirdischer Versorgungsleitung, hier: Trinkwasserleitung DN 200

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB

Das Wasserwerk Bad Breisig betreibt innerhalb des Plangebietes eine Trinkwasserleitung DN 200 zur Versorgung der Ortsteile Waldorf und Gönnersdorf mit Trinkwasser. Der unten stehende Hinweis ist zu beachten. Diese Trinkwasserleitung darf nicht überbaut werden und muss immer zugänglich sein.

Führung unterirdischer Versorgungsleitung, hier: Mittelspannungskabel

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB

Im Plangebiet verlaufen Mittelspannungskabel der Westnetz GmbH die nachrichtlich in den Plan übernommen wurden.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur, Boden und Landschaft

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Die festgesetzte Ausgestaltung der Sondergebiete basiert auf naturschutzfachlichen Erfordernissen und dienen dem Schutz des Bodens. Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen sind vorwiegend den Hinweisen zu entnehmen, soweit diese die Bauphase betreffen und temporärer Natur sind. Weitere artenschutzrechtliche Maßnahmen beziehen sich auf die externe artenschutzrechtliche Kompensation (CEF-Maßnahmen). Ihre Beschreibung und Begründung sind im Detail dem Umweltbericht zu entnehmen.

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

Die Festsetzung der Begrünungsmaßnahmen im Geltungsbereich dient der gezielten Förderung der biologischen Vielfalt durch die Etablierung artenreicher Magergrünlandflächen und Blühstreifen, die unter Berücksichtigung regionaltypischer und autochthoner Saatmischungen angelegt werden. Durch die extensive Pflege und Mahd zu definierten Zeitpunkten wird die langfristige ökologische Funktionsfähigkeit der Flächen sichergestellt, während gleichzeitig die gesetzlichen Anforderungen an den Artenschutz und die Landschaftspflege im Umfeld des Solarparks erfüllt werden.

Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB

Bestehende Gehölze innerhalb des festgesetzten Bereichs entlang sind aus naturschutzfachlichen Gründen, sowie zur Strukturierung des Landschaftsbildes zu erhalten.

Externe artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen

Gem. § 9 Abs. 1a BauGB

Die Kostenübernahme, das Flächeneigentum bzw. die dingliche Berechtigung, sowie der Vollzug des Ausgleichs auf externen Flächen wird gem. § 1a Abs. 3 Satz 4 i.V.m. § 11 BauGB zwischen dem Vorhabenträger und der Plangeberin durch einen städtebaulichen Vertrag gesichert.

Die Beschreibung und Entwicklungsziele der einzelnen Teilflächen sind der textlichen Festlegung und dem Umweltbericht zu entnehmen.

Rückbauverpflichtung und Folgenutzung

Gem. § 9 Abs. 2 BauGB

Die innerhalb des Sonstigen Sondergebietes festgesetzten Nutzungen sind nur so lange zulässig, wie die Freiflächen-Photovoltaik-Anlage betrieben wird. Nach Betriebsende sind diese einschließlich aller Nebeneinrichtungen und Fundamente innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren zurückzubauen.

Als Folgenutzung wird eine Landwirtschaftsfläche festgesetzt. Dadurch wird sichergestellt, dass nach Beendigung des Betriebs des Solarparks, das Grundstück in



Orthophoto mit Lage der artenschutzrechtlichen Ausgleichsflächen und der Plangebiete (weiße Balkenlinien); ohne Maßstab; Quelle: ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP (2024); Bearbeitung: Kernplan

seinen ursprünglichen Zustand zurückversetzt wird. Die Ausnahme für Repowering, also das Ersetzen oder Modernisieren der Anlage ohne Betriebseinstellung, erlaubt eine fortlaufende und potenziell effizientere Nutzung der Photovoltaiktechnologie auf dem gleichen Grundstück. Diese Regelung fördert die fortgesetzte Erzeugung erneuerbarer Energie, ohne dass eine Rückbauverpflichtung die Weiterentwicklung und Modernisierung behindert.

Festsetzungen aufgrund landesrechtlicher Vorschriften (Gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. LBauO)

Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 88 LBauO)

Für Bebauungspläne können gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz gestalterische Festsetzungen getroffen werden.

Die Einzäunung der Photovoltaik-Anlage dient dem Schutz vor Sachbeschädigung und Diebstahl. Die Bauvorschrift ist so ausgestaltet, dass die Einzäunung nach Möglichkeit keine Barriere für Klein- und Mittelsäuger darstellt.

Auswirkungen des Bebauungsplanes

Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach muss die Kommune als Planungsträgerin bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Abwägung ist die eigentliche Planungsentscheidung. Hier setzt die Kommune ihr städtebauliches Konzept um und entscheidet sich für die Berücksichtigung bestimmter Interessen und die Zurückstellung der dieser Lösung entgegenstehenden Belange.

Die Durchführung der Abwägung impliziert eine mehrstufige Vorgehensweise, die aus folgenden vier Arbeitsschritten besteht:

- Sammlung des Abwägungsmaterials
- Gewichtung der Belange
- Ausgleich der betroffenen Belange
- Abwägungsergebnis

Auswirkungen der Planung auf die städtebauliche Ordnung und Entwicklung sowie die natürlichen Lebensgrundlagen

Hinsichtlich der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung bzw. der natürlichen Lebensgrundlagen (im Sinne des § 1 Abs. 6 BauGB) sind insbesondere folgende mögliche Auswirkungen beachtet und in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan eingestellt:

Grundsätzlich ist hierbei zu beachten, dass in § 2 des EEG 2023 der Errichtung von Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energien, wie folgt Vorrang eingeräumt wird:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung

Dieser Planungsgrundsatz präzisiert die wesentlichen Grundbereiche menschlichen Daseins. Er enthält die aus den allgemeinen Planungsgrundsätzen entwickelte Forderung für Bauleitpläne, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsbedingungen vorfindet.

Das bedeutet, dass das Wohn- und Arbeitsfeld so entwickelt werden soll, dass Beeinträchtigungen vom Planungsgebiet auf die Umgebung und von der Umgebung auf das Planungsgebiet vermieden werden. Dies kann erreicht werden, indem unvereinbare Nutzungen voneinander getrennt werden.

Aufgrund der Größe könnten von dem geplanten Solarpark visuelle Beeinträchtigungen mit Störungen der direkten Wohnumfeldqualität ausgehen. Im konkreten Fall wurde für die PV-Freiflächenanlage jedoch ein Standort außerhalb von Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte gewählt, um direkte Beeinträchtigungen der Wohnumfeldqualität ausschließen zu können. Bei der dichtesten Wohnnutzung handelt es sich um ein ca. 100 m entferntes, landwirtschaftlich geprägtes Wohngebäude nordöstlich des geplanten Solarparks, welches teilweise durch dazwischen liegende Lagerflächen des landwirtschaftlichen Betriebs von dem Plangebiet getrennt ist. Alle anderen Wohnnutzungen liegen in deutlich größeren Entfernungen. Aufgrund der nach Südosten hin abfallenden Topografie wird die Fläche mit Sichtbezügen deutlich eingeschränkt. Wenn überhaupt wird von der Siedlung „Auf Wallers“ aus nur ein sehr eingeschränkter Sichtbezug bestehen.

Grundsätzlich sind Solarparks emissionsarm und verursachen betriebsbedingt kaum Lärmbelastungen. Die baubedingten Lärmemissionen werden aufgrund der Bauart von Solarparks zeitlich sehr begrenzt sein, so dass diese ohne größere Relevanz sind.

Ebenso wenig geht von PV-Freiflächenanlagen ein Unfall- oder Katastrophenrisiko

aus, da solche Anlagen keine gefährdenden Stoffe beinhalten.

Von einer PV-Freiflächenanlage könnten daher lediglich störende Lichtreflexionen/Blendwirkungen der PV-Module ausgehen. Hinsichtlich einer möglichen Blendwirkung kritisch sind Immissionsorte, die vorwiegend west- bis südwestlich und östlich bis südöstlich einer PV-Anlage liegen und nicht weiter als 100 m von dieser entfernt sind. Aufgrund der ausreichend großen Entfernung zu den nächsten immissionsrelevanten Nutzungen (Wohngebiete) sind schädliche Umwelteinwirkungen durch Lichtimmissionen und deren Blendwirkungen daher nicht zu erwarten.

Zusätzlich trägt die standardisiert auf den Solarzellen aufgebrachte Antirefleksionsschicht dazu bei, die durch die PV-Module entstehenden Lichtreflexionen auf ein Mindestmaß (1 - 4 % reflektiertes Licht) reduziert werden.

Insgesamt sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf den Menschen zu erwarten. Im Gegenteil wird durch den Betrieb des Solarparks elektrische Energie ohne die Freisetzung von Kohlendioxid erzeugt, was sich positiv auf die menschliche Gesundheit auswirkt.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan kommt somit der Forderung, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsbedingungen vorfindet, im vollem Umfang nach.

Auswirkungen auf die Erholungsfunktion

Die natur- bzw. landschaftsgebundene Erholung kann durch Photovoltaik-Freiflächen-Anlagen als technische und eingezäunte Anlage verändert werden. Dies kann entweder infolge einer Verringerung von Flächen mit landschaftsbezogener Erholungsnutzung ausgelöst werden oder durch eine erhebliche negative Veränderung der Erholungseignung und -qualität benachbarter Erholungsflächen.

Aufgrund der geringen Einsehbarkeit der Fläche bleiben die visuellen Auswirkungen jedoch auf den Straßenbereich begrenzt.

In Verbindung mit den örtlichen Vorbelastungen durch die Kreisstraße sowie visuellen Beeinträchtigungen durch die Hochspannungsleitungen und das Umspannwerk, sind die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung bereits durch die getroffene Standortwahl gemindert.

Durch den im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu erhaltenden Gehölzstreifen innerhalb des nördlichen Teilgeltungsbereichs 1 wird die PV - Anlage wirkungsvoll in die Landschaft eingegliedert und die optischen Auswirkungen reduzieren sich durch die Richtung Süden abfallende Topografie.

Um speziell ausgewiesene und entsprechend ausgestattete Wanderwege oder landschaftsbezogene Erholungsgebiete mit erholungsspezifischen Infrastrukturen wie Wanderhütten, Einkehrmöglichkeiten, touristische Aussichtspunkten, speziellen Ausflugszielen, etc. handelt es sich bei dem im Einwirkungsbereich des geplanten Solarparks liegenden Flächen nicht.

Insgesamt ist die Bedeutung des betroffenen Gebietes für die Erholung gering. Ein erhöhtes Konfliktpotenzial bezüglich der Erholungsnutzung besteht nicht.

Auswirkungen auf die Erhaltung, Gestaltung und Erneuerung des Orts- und Landschaftsbildes

Das Plangebiet und dessen Umgebung übernehmen weder eine besondere Funktion für das Landschaftsbild noch für die landschaftsbezogene Erlebnisqualität und Erholungsfunktion.

Das Vorhaben grenzt an ein Umspannwerk sowie an mehrere Übertragungsleitungen, überdies finden sich auch Mittelspannungsleitungen des Versorgungsnetzes in unmittelbarer Umgebung, wodurch eine erheblichen Vorbelastung des Landschaftsbildes gegeben ist.

Ebenso wenig handelt es sich um einen visuell stark exponierten, weit einsehbaren oder einen siedlungsnahen Standort mit direkten Beeinträchtigungen der Wohnumfeldqualität (Ausrichtung nach Süden, abfallende Topografie). Der technisch geprägte zukünftige Solarpark ist zwar mit negativen Landschaftswirkungen verbunden, die Wahrnehmbarkeit beschränkt sich jedoch auf einen nicht erheblichen Bereich. Die landschaftliche Eigenart des Gesamtgebietes wird im Vergleich mit der derzeitigen

Situation nicht nennenswert, insbesondere nicht signifikant verändert. Negative Folgen für das Landschaftsbild und die damit verbundene landschaftsbezogene Erholung gehen von dem Solarparkvorhaben nicht aus.

Nach Aufgabe der Nutzung der PV-Anlage wird diese zudem vollständig zurückgebaut

Auswirkungen auf umweltschützende Belange

Zum planungsrelevanten Kenntnisstand lassen sich keine artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erkennen, die dem Vorhaben grundsätzlich entgegenstehen.

Hinweise auf das Vorkommen von ökologisch hochwertigen Tier- und Pflanzenarten, deren Vorkommen der Errichtung einer PV-Freiflächenanlage entgegenstehen könnte, liegen insgesamt nicht vor.

Unter Einhaltung der im Umweltbericht und im Bebauungsplan dargelegten Schutzanforderungen zur Vermeidung, Minderung und Verringerung von Eingriffen werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-2 BNatSchG vermieden. Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu vermeiden werden überdies vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahme) durchgeführt.

Es besteht kein Bedarf Eingriffe in Natur und Landschaft zu kompensieren, da durch die Aufwertung einer Ackerfläche zu einer mageren Flachland-Mähwiese (mäßig artenreich) ein Kompensationsüberschuss von 1.310.340 entsteht.

Auswirkungen auf die Belange des Bodenschutzes

Geologische Veränderungen gehen von einer PV-Freiflächenanlage nicht aus. Erhebliche Beeinträchtigungen können daher ausgeschlossen werden.

Im Zuge des Vorhabens kommt es - auf die Gesamtfläche bezogen - faktisch nur zu einer geringfügigen Versiegelung des Bodens. Die Versiegelungen beschränken sich auf die Verankerungen für die Modulhalterungen (Fundamente oder Ramppfosten) sowie ggf. den Bau von Betriebsgebäuden (z.B. Trafogebäude, Speicher und Zentralwechselrichter) und Erschließungsanlagen (z.B. Wege, Bedarfsparkplätze,...), d.h. treten lediglich punktuell auf. Auf dem weit aus größten Teil des Plangebietes bleiben

sämtliche Bodenfunktionen erhalten. Aufgrund der Vielzahl an vorhandenen Feldwirtschaftswegen sowohl innerhalb des Plangebietes als auch im direkten Umfeld sind keine zusätzlichen externen Erschließungsmaßnahmen notwendig. Im Allgemeinen wird das Schutzgut Boden bei PV-Freiflächenanlagen nur geringfügig beeinträchtigt. Zudem handelt es sich um eine lediglich temporäre Bodeninanspruchnahme, da nach der Aufgabe der photovoltaischen Nutzung ein kompletter Rückbau der Versiegelungen erfolgen wird.

Die Beeinträchtigungen des Bodens sind insgesamt als von geringer Wirkintensität und als ökologisch unerheblich zu bewerten.

Ein spürbar positiver Effekt entsteht demgegenüber durch die zukünftige Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung, da der Wegfall des Nährstoff- und Pflanzenschutzmitteleintrags sowie bei den betroffenen Ackerflächen zusätzlich die langjährige Bodenruhe dem Boden die Möglichkeit zur Regeneration schafft.

Auswirkungen auf die Belange des Hochwasserschutzes und des Schutzgutes Wasser

Die Betroffenheit und damit eine Beeinträchtigung von Oberflächengewässern kann ausgeschlossen werden, da sich keine natürlichen Fließ- oder Stillgewässer im direkten Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden.

Dem Gebiet kommt eine lediglich allgemeine Bedeutung bezüglich des Grundwassers zu. Die geringfügige Verringerung der für die Infiltration von Regenwasser vorhandenen Fläche infolge der kleinflächigen Versiegelungen ist weder für den Oberflächenabfluss noch die Grundwasserneubildung von Bedeutung. Da das anfallende Regenwasser über die schräg stehenden Module abläuft und vor Ort vollständig und ungehindert im Boden versickert, der Boden weitgehend unverändert erhalten bleibt und daher dessen Versickerungsfähigkeit nicht verändert wird, wird die Grundwasserneubildungsrate trotz punktueller Versiegelungen und der Überdeckung mit Modulen im Vergleich zur Ausgangssituation gleich bleiben. Eine Reduzierung der Grundwasserneubildung und damit eine quantitative Veränderung des Grundwassers sind demzufolge nicht zu erwarten. Zu größeren Tiefbaumaßnahmen, die eine Grundwasserabsenkung verursachen könnten, oder zu Gründungen in einem Bereich mit hoch anstehendem

Grundwasser wird es nicht kommen. Dadurch verursachte Beeinträchtigungen sind daher ebenfalls nicht zu befürchten.

Mit relevanten Auswirkungen auf die Belange des Hochwasserschutzes und des Schutzgutes Wasser ist insgesamt nicht zu rechnen.

Auswirkungen auf die Belange der Land- und Forstwirtschaft

Bei den Flächen, die für die Errichtung des Solarparks vorgesehen sind, handelt es sich ausschließlich um landwirtschaftliche Nutzflächen. Bei Realisierung des Vorhabens gehen daher für die Dauer der Nutzung der Flächen als Photovoltaik-Anlage landwirtschaftliche Nutzflächen vorübergehend verloren.

Solarparks leisten einen Beitrag zur Erreichung der Energiewende im Sinne einer dezentralen Produktion erneuerbarer Energien und dient somit dem Allgemeinwohl. Die Landwirte sind durch den temporären Wegfall von Teilen ihrer Produktionsflächen nicht in ihrer Existenz gefährdet. Auf den Flächen werden keine Pestizide oder sonstige für Flora und Fauna schädlichen Substanzen, oder mineralischer Dünger eingetragen. Darüber hinaus wurde eine Rückbauverpflichtung und Folgenutzung „Landwirtschaft“ per Festsetzung in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan aufgenommen. Somit ist gewährleistet, dass die überplanten Flächen nach Beendigung der PV-Nutzung wieder für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen können.

Die Fläche weist überdies überwiegend Bodenwertzahlen (Acker- und Grünlandzahlen) im mittleren 40er Bereich auf, lediglich eine Teilfläche weist einen Wert darüber auf (54), der Durchschnittswert in der Gemarkung Oberbreisig liegt bei 53, in der Verbandsgemeinde liegt er bei 49. Da beide Durchschnittswerte unterschritten werden scheint eine Inanspruchnahme dieser landwirtschaftlichen Flächen vertretbar.

Zudem wird in § 2 des EEG 2023 der Errichtung von Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energien, wie folgt Vorrang eingeräumt:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sol-

len die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführen den Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

Aus den genannten Gründen und aufgrund der besonderen Bedeutung der Nutzung regenerativer Energien ist die Inanspruchnahme dieser landwirtschaftlichen Nutzflächen vertretbar.

Die Belange der Forstwirtschaft sind durch die Planung nicht direkt betroffen.

Auswirkungen auf die Belange der Versorgung, insbesondere mit Energie

Es sind keine negativen Auswirkungen auf die Belange der Versorgung bekannt. Die in der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage gewonnene Energie wird in das örtliche Stromnetz eingespeist. Ein Wasseranschluss ist nicht erforderlich und entsprechend nicht vorhanden.

Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs

Die Erschließung des Plangebietes ist über mehrere Feldwirtschaftswege gewährleistet, die von der K 48 an die Teilgebiete heranzuführen.

Ein erhöhtes Park- oder Verkehrsaufkommen kann ausgeschlossen werden, da durch die Art der Nutzung kein Kunden-, Liefer- oder Publikumsverkehr entsteht. Das kaum als solches zu bezeichnende „Verkehrsaufkommen“ beschränkt sich auf einzelne wenige Fahrten pro Jahr zur Kontrolle bzw. Instandhaltung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage.

Negative Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit durch die Freiflächen-Photovoltaik-Anlage sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf die Belange des Klimas

Im Zuge der Realisierung der geplanten Freiflächen-Photovoltaik-Anlage können durch die Überbauung mit PV-Modulen lokalklimatische Veränderungen auftreten, da zum einen tagsüber unter den Modulreihen durch die Überdeckungs- und Beschattungseffekte niedrigere Temperaturen auftreten und zum anderen in den Nachtstunden infolge der Verhinderung der Abstrahlung durch die überdeckenden Modultischen eine verminderte Kaltluftproduktion erfolgt.

Der Einwirkungsbereich ist auf den unmittelbaren Eingriffsbereich beschränkt. Die Wirkintensität ist aufgrund der betroffenen Flächengröße als gering zu bezeichnen. Großräumige klimarelevante Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Beeinträchtigungen durch entstehende Belastungen der Luft (Kfz-Verkehr zu Instandhaltungszwecken) können aufgrund des sehr geringen Ausmaßes als vernachlässigbar eingestuft werden. Entsprechend kann eine erhebliche Verschlechterung der lufthygienischen Situation ausgeschlossen werden.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt zur regenerativen Energiegewinnung. Der Ausbau der Nutzung solarer Strahlungsenergie entspricht dem bundespolitischen Ziel zur Gestaltung des Klimawandels durch Verringerung des CO₂-Ausstoßes in Prozessen der Energieerzeugung.

Auswirkungen auf die Belange des Denkmalschutzes

Bis zum Satzungsbeschluss wird eine geophysikalische Prospektion durchgeführt, um Art und Umfang der ggf. vorhandenen archäologischen Befunde festzustellen, da der Planbereich als archäologische Verdachtsfläche aus topografischen Gesichtspunkten eingestuft wird. Dementsprechend können bei Bodeneingriffen bisher unbekannte archäologische Denkmäler zu Tage treten, die vor ihrer Zerstörung durch die Baumaßnahmen fachgerecht untersucht werden müssen.

Sonstige Sach- und Kulturgüter, insbesondere Baudenkmäler, Grabungsschutzgebiete oder kulturhistorisch bedeutsame Landschaftselemente sind im Plangebiet auf der Grundlage der vorhandenen Geofachdaten nicht bekannt. Ein Konfliktpotenzial dergestalt ist nach aktuellem Kenntnisstand nicht erkennbar.

Auswirkungen auf private Belange

Durch die Errichtung der Photovoltaik-Anlage gehen den privaten Flächeneigentümern temporär landwirtschaftliche Produktionsflächen verloren. Nach Beendigung der PV-Nutzung werden die Anlagen jedoch vollständig zurückgebaut, sodass die Flächen wieder der Landwirtschaft zur Verfügung stehen werden. Die Flächeneigentümer sind existenziell nicht von den betroffenen Flächen abhängig. Durch anfallende

Pachteinnahmen erwirtschaften die Flächen weiterhin Erträge.

Somit sind keine negativen Auswirkungen der Planung auf private Belange bekannt.

Auswirkungen auf alle sonstigen Belange

Alle sonstigen bei der Aufstellung von Bauleitplänen laut § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigenden Belange werden nach jetzigem Kenntnisstand durch die Planung nicht berührt.